

Stellungnahme des ÖAMTC zu einem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden

Der ÖAMTC bedankt sich zunächst für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf.

Ohne sich hier in Details vertiefen zu können, stellt sich für den ÖAMTC bei gesetzlichen Ermächtigungen zum Eingriff in absolut geschützte Rechte immer die Frage nach der Angemessenheit und der Adäquanz der beabsichtigten Maßnahmen.

Da es im Grunde die Absicht jedes verantwortungsbewussten „IT-Verantwortlichen“ ist, sein Datensystem vor Eindringlingen zu schützen, wird auch ein so genannter „Bundes-Trojaner“ nur bedingt in der Lage sein, nachhaltig und unentdeckt in ein System einzudringen, weil erfahrungsgemäß professionelle Softwarehersteller ständig daran arbeiten, bekannt werdende „Lücken“ umgehend zu schließen. Dem entsprechend erscheint die „Lebensdauer“ eines solchen Staatstrojaners begrenzt.

Doch unbeschadet dieser von anderer Seite ohnehin hinreichend monierten möglichen Herausforderungen erlaubt sich der ÖAMTC unter Hinweis auf die diesbezüglich bisher unpräzisen Formulierungen des Entwurfes darauf hinweisen, dass nicht nur stationäre Anlagen in „Räumlichkeiten“ udgl. Ziel einer zu installierenden Störsoftware sein könnten sondern auch mobile Systeme. Hierzu gehören insbesondere Land-, Luft und Wasserfahrzeuge. Bei diesen Objekten sieht sich der ÖAMTC insbesondere im Bereich der straßengebundenen Kraftfahrzeuge aufgerufen, seiner Sorge Ausdruck zu verleihen, dass Maßnahmen, die ihre Verkehrs- und Betriebssicherheit – aus welchem Grund auch immer – beeinträchtigen könnten, von unbefugter Stelle nicht erfolgen sollten. Zumindest wäre der Hersteller des Fahrzeuges in den Vorgang einzubeziehen, um negative Auswirkungen so weit wie möglich auszuschließen.

Zusammenfassend hält der ÖAMTC die vorliegende Entwurfsfassung für nicht hinreichend inhaltlich determiniert, um Beeinträchtigungen der Verkehrs- und Betriebssicherheit von IT-mäßig vernetzten Kraftfahrzeugen auszuschließen. Überdies ist auch auf eine auf diesem Wege denkbare „Vorratsdatenspeicherung“ hinzuweisen.

*Mag. Martin Hoffer
ÖAMTC-KMK, Konsumentenschutz, Mitgliederinteressen und Kommunikation,
Rechtsdienste*